| | |
|---|---|
| Nr. der Kleinen Anfrage: | **KA 38 / I** |
| Eingangsdatum: | 29.05.2001 |
| Weitergabedatum: | 29.05.2001 |
| Fällig am: | 12.06.2001 |
| Beantwortet am: | 03.07.2001 |
| Erledigt am: | 15.08.2001 |

**Editha Stürtz-Frase Frakt.los**
**Antragsteller/in**

# Kleine Anfrage

**Betr.:** Nachfragen zur Kleinen Anfrage 32/I: Kleine Waldsiedlung "Im Kieferngrund"

Die Antwort auf die Kleine Anfrage 32/I war nicht befriedigend, daher:

1. Zur Antwort des Stadtplanungsamtes auf Frage 2 der kl. Anfrage 32/I
Trifft es zu, dass den Anwohnern auf Nachfrage ein als gültig bezeichneter Bebauungsplan von 1984 gezeigt wrde, auf dem eindeutige Fluchtlinien und die Angerbegrenzungen in der Form von 1922 dargestellt bzw. vorgeschrieben sind?

2. Zur Antwort des Grünflächenamtes auf Frage 4 der kl. Anfrage 32/I
Der erwähnte Mehlbeerbaum in dem geplanten Zufahrtsbereich war ein Busch. Auf welcher Grundlage beruht die Genehmigungspflicht für einen solchen Busch, wenn gleichzeitig in dem Bereich auch Bäume mit Stamm gefällt wurden, für die offensichtlich keine Fällgenehmigung vorlag? (Von diesen Bäumen existieren Fotos)

3. Zur Antwort des Grünflächenamtes auf Frage 5 der kl. Anfrage 32/I
a) In welcher Größenordnung liegt die Höhe des zu verhängenden Bußgeldes?
b) Was für Ersatzpflanzungen wurden vereinbart?
c) Kann das eingehende Bußgeld für Neupflanzungen in diesem Bereich zusätzlich zu den zu leistenden Ersatzpflanzungen des Verursachers verwendet werden?

4. Zur Antwort des Grünflächenamtes auf die Frage 6 der kl. Anfrage 32/I
a) Sind die durch die unrechtmäßigen Fällungen beschädigten Bäume inzwischen sachgemäß versorgt?
b) Wann wurde dies vom Amt überprüft?
c) Was passiert, wenn die Bäume aufgrund dieser Unrechtmäßigkeit eingehen und gefällt werden müssen?
d) Wer wird haftbar gemacht?

e) Hat das Amt auch die Bäume untersucht, deren Stammbereich durch mangelnden Baumschutz durch Bauarbeiten und Aufschütten von Bauschutt beschädigt sein könnten?
f) Warum wurde beim Bauherrn nicht rechtzeitig ein Baumschutz für die Bauzeit durchgesetzt?

5. Zur Antwort des Bauamtes auf Frage 7 der kl. Anfrage 32/I
a) Was genau ist unter Einbeziehung eines Teiles der geplanten Zufahrt zum Kieferngrund 10 zu verstehen?
b) Steht eine Teilung der Einfahrt/Ausfahrt nicht dem Ziel der Erhaltung des gesamten Angers entgegen?

6. Zur Antwort des Stadtplanungsamtes auf Frage 8 der kl. Anfrage 32/I
Gilt der Vertrag über den Anger von 1922 noch heute?

7. Zur Antwort des Stadtplanungsamtes auf Frage 10 der kl. Anfrage 32/I
a) Wie hoch waren die erforderlichen Mittel, um das Vorkaufsrecht auszuüben?
b) Hat das BA Kontakt zu den Anwohnern aufgenommen, sie informiert, um auch die Möglichkeit zu prüfen, ob die Mittel von diesen zur Verfügung gestellt werden könnten?

8. Zur Antwort des Stadtplanungsamtes auf Frage 11 der kl. Anfrage 32/I
Wie erklärt sich das Amt, dass bereits am 06.11.00 Baumfällungen in diesem Bereich angezeigt wurden, der Rundweg seit 12.10.00 für die Anwohner gesperrt ist und auch nach Fertigstellung des Hauses nicht geöffnet wurde und bis heute nicht geöffnet ist, obwohl sich Anwohner schon am 27.03. deswegen schriftlich an das Bezirksamt wendeten?

9. Warum wird der ursprüngliche Rundweg nicht endlich für die Anwohner geöffnet?
a) Was ist die rechtliche Grundlage für die fortdauernde Schliessung?
b) Warum muss der Verursacher der unrechtmäßig verursachten Höhenunterschiede auf dem Rundweg am derzeitigen Bauzaun diese nicht umgehend beseitigen, damit die Anwohner den Rundweg bis zur Klärung der Angelegenheit gefahrlos benutzen können?

## Antwort des Bezirksamtes

Aus Sicht des Naturschutz- und Grünflächenamts:

Zu 2:
Der bezeichnete Mehlbeerbaum (Sorbus aria) unterfiel mit einem vom Naturschutz- und Grünflächenamt festgestellten Stammumfang von 90 cm in 1,3 m Höhe der Baumschutzverordnung. Zeitgleiche illegale Fällungen von geschützten Bäumen

stehen in keinem kausalen Zusammenhang zu dem festgestellten Status des o.g. Mehlbeerbaums.

Zu 3a:
Aufgrund der andauernden Ermittlungen können noch keine Angaben zur Höhe des Bußgelds gemacht werden.

Zu 3b:
Es wurden 5 Waldkiefern und ein Spitzahorn gemäß Bescheid vom 28.08.2000 zur Ersatzpflanzung beauflagt.

Zu 3c:
Aufgrund der Regelungen der Landeshaushaltsordnung können Bußelder nicht für die Erbringung von Ersatzpflanzungen verwendet werden.

Zu 4:
a)b):
Nein. Zuletzt wurde am 07.06.2001 geprüft.

c)d):
Gelänge der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs, würde der Verursacher mit einer Geldbuße belegt werden. Zusätzlich erforderlich würden ferner weitere Ersatzpflanzungen bzw. eine Ausgleichsabgabe.

e):
Das Amt hat alle geschützten Bäume im Baustellenbereich in Augenschein genommen. Eine Untersuchung von Bäumen, die infolge bauseitiger Maßnahmen beschädigt worden sein könnten, ist nicht erfolgt.

f):
Der Baubeginn wurde dem Amt nicht rechtzeitig mitgeteilt. Die Schäden bzw. illegalen Fällungen erfolgten am oder vor dem 28.09.2000. Das Naturschutz- und Grünflächenamt wurde erst am 27.11.2000 über den Baubeginn informiert.

Aus der Sicht der Stadtplanung:

Zu 1:
Es gibt keinen gültigen Bebauungsplan von 1984, sondern es gibt einen im Verfahren befindlichen Bebauungsplan, der seit Ende der 80er Jahre nicht fortgeführt wurde, da zu diesem Zeitpunkt keine Dringlichkeit bestand und die notwendige Bereitstellung der finanziellen Mittel bei Festsetzung des Plans bereits fraglich war.

Zu 6:
Es gilt die im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit.

Zu 7a):
Die zu zahlende Summe richtet sich nach dem Verkehrswert. Dieser liegt für Straßenland bei ca 10,00 DM/m², für Grünflächen/Parkanlage zwischen ca. 40,00 und 100,00 DM/m².

Zu 7 b):
Es ist nicht üblich, daß das Bezirksamt Anwohner fragt, ob sie Kosten für das Bezirksamt übernehmen.

Aus Sicht der Bauaufsicht:

Zu 5a):
die Umfahrt des Angers dient gleichzeitig auch als Zufahrt zum Grundstück Im Kieferngrund 10.

Zu 5b):
Eine Teilung des Angers im Bereich der Ein- und Ausfahrt zwischen Anger und Onkel-Tom-Straße widerspricht einschließlich der Pflasterung im Zufahrtsbereich zum Grundstück im Kieferngrund 10 der Erhaltung des gesamten Angers.

Zu 8:
Die Sperrung der Umfahrt wurde einseitig vermutlich ab 12.10.2000 vom Bauherrn veranlaßt, und zwar im Rahmen der Neubaumaßnahme auf dem Grundstück „Im Kieferngrund 10“. Darüber hinaus hat der Bauherr die Baumaßnahme hinsichtlich des nicht genehmigten und nicht genehmigungsfähigen Umbaus der Umfahrt von sich aus erweitert.
Erstmalig erhielt das Amt am 27.03.2001 Kenntnis über Sperrung und Baumfällmaßnahmen. Die daraus folgenden amtshandlungen seitens des Naturschutz- und Grünflächenamts, das bereits am 28.10. bzw. 02.11.2000 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet hat, und der Erteilung der Baustillegung durch die Bauaufsicht sind hinreichend bekannt.

Zu 9:
Mit Schreiben vom 05.06.2001 hat das Bezirksamt Herrn Metke im Rahmen des Zivilrechts aufgefordert, die unrechtmäßige Sperrung der Umfahrt bis zum 14.06.2001 zu beseitigen und die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Vorzustands bis zum 06.07.2001 zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Leiter der Abteilung

Kopp
Bezirksstadtrat